STELLUNGNAHME

Berlin, 24. April 2017

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

DIHK-Stellungnahme zur Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme (KWKAusV)

1. Vorbemerkungen

KWK-Anlagen werden sektorübergreifend im Bereich Wärme und Strom eingesetzt, sie zeichnen sich durch einen besonders hohen Wirkungsgrad aus und ihre Erzeugung ist regelbar. Damit sind sie – richtig eingesetzt - ein guter Partner zum Ausbau der Erneuerbarer Energien im Zuge der Energiewende. Ausschreibungen können bei richtig gesetzten Parametern dazu beitragen durch einen Wettbewerb um die Förderung zu mehr Kosteneffizienz führen. Der DIHK unterstützt die nach dem KWKG vorgesehene Umstellung der bisherigen Förderung auf Ausschreibungen für das Anlagensegment von 1 bis 50 MW als einen Schritt hin zu einer vollständigen Marktintegration von KWK-Anlagen ohne die Notwendigkeit einer Förderung. Das gewählte Ausschreibungsdesign orientiert sich richtigerweise eng an dem Ausschreibungsdesign für EEG-Anlagen.

2. Anmerkungen im Einzelnen

<u>Für beide Anlagentypen</u>

Es soll zwei Ausschreibungsrunden im Jahr geben, 1. Juni und 1. Dezember, mit einem Volumen von jeweils 100 MW (§ 3 Abs. 1 KWKAusV-E). Das Ausschreibungsvolumen wird ab 2018 auf KWK-Anlagen und innovative KWK-Anlagen verteilt (§ 3 Abs. 2 KWKAusV-E). Nicht erteilte oder entwertete sowie vorgezogene Zuschlagsmengen werden bei den folgenden Gebotsterminen aufgeschlagen bzw. abgezogen (§ 3 Abs. 3 KWKAusV-E). Als Preisfindungsregel ist pay-as-bid (§ 2 Nr. 19; § 18 Abs. 1 KWKAusV-E) vorgesehen.

> Der DIHK unterstützt die genannten Vorgaben zur grundsätzlichen Ausgestaltung der Ausschreibung sowie die vorgesehene Aufteilung des Ausschreibungsvolumen auf KWK-Anlagen und innovative KWK-Systeme.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Registriernummer des DIHK im Register der Europäischen Kommission: 22400601191-42
Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon ++49-(0)30-20308-0 | Fax ++49-(0)30-20308-1000
E-Mail Berlin: infocenter@dihk.de | E-Mail Brüssel: dihk@bruessel.dihk.de | Internet: www.dihk.de

Als Sicherheitsleistung ist ein Betrag von 100 Euro pro kW installierter KWK-Leistung bis zum Gebotstermin zu hinterlegen (§ 9 Abs. 1 und 2 KWKAusV-E). Im Fall eines Zuschlages erfolgt die Rückzahlung der Sicherheitsleistung erst, wenn nach der Aufnahme des Dauerbetriebes der BNetzA für das Projekt ein Zulassungsbescheid des BAFA vorliegt (§ 9 Abs. 7 KWKAusV-E).

> Der DIHK bevorzugt gegenüber der vorgesehenen Rückzahlung der Sicherheitsleistung in einem Stück erst nach Einreichung des Zulassungsbescheides der BAFA eine sukzessive Rückzahlung entlang der Fortschritte zur Umsetzung der Anlage, insbesondere der Anlagengenehmigung. Die im Entwurf vorgesehene Regelung führt dazu, dass Finanzmittel in erheblicher Höhe (rd. 10 % des Investitionsvolumens) unnötig lange gebunden bleiben. Auch erscheint die vorgesehene Sicherheitsleistung von 100 Euro pro kW (und damit deutlich mehr als im Fall der Ausschreibung von Wind und PV) eher zu hoch angesetzt, zumal das Ausfallrisiko aufgrund der Einbindung der KWK-Anlage in Fernwärmekonzepte im Vergleich zu Wind- und PV-Anlagen als niedriger eingeschätzt werden kann. Kritisch zu bewerten ist auch, dass für die Sicherheitsleistung keine Verzinsung vorgesehen ist.

Für den gesamten in der (innovativen) KWK-Anlage erzeugten Strom besteht ein Eigennutzungsverbot. Es muss eine vollständige Einspeisung in ein Netz der öffentlichen Versorgung erfolgen, ansonsten entfällt der Anspruch auf Förderung für das jeweilige Kalenderjahr (§ 18 Abs. 3 KWKAusV-E). Davon abweichend darf eine Einspeisung des KWK-Stroms in ein geschlossenes Verteilernetz erfolgen, wenn dadurch kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht (§ 18 Abs. 3 Satz 3 KWKAusV-E). Bei Anlagen in geschlossenen Verteilnetzen genügt die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe des Stroms, eine unmittelbare physikalische Einspeisung in ein Netz der öffentlichen Versorgung ist nicht notwendig. Zur Eigenversorgung genutzter Strom (außer Kraftwerkseigenverbrauch) wird mit der vollen EEG-Umlage belegt, auch nach Auslaufen der Förderung (§ 18 Abs. 3 Nr. 2 KWKAusV-E; § 8d Abs. 1 KWKG).

> Der DIHK bewertet die Belegung von selbst genutztem KWK-Strom nach Ablauf der Förderung mit dem vollen EEG-Umlagesatz als kritisch. Hier sollte wie bei anderen hocheffizienten KWK-Anlagen (§ 61b EEG 2017) ein reduzierter Umlagesatz Anwendung finden. Es ist davon auszugehen, dass die geförderten Anlagen für den Zeitraum der Förderung kalkuliert werden und damit nach Ablauf der Förderung abgeschrieben sind. Eine Wettbewerbsverzer-

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Registriernummer des DIHK im Register der Europäischen Kommission: 22400601191-42
Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon ++49-(0)30-20308-0 | Fax ++49-(0)30-20308-1000
E-Mail Berlin: infocenter@dihk.de | E-Mail Brüssel: dihk@bruessel.dihk.de | Internet: www.dihk.de

rung zum Zeitpunkt der Ausschreibung ist durch den Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung daher nicht zu erwarten. Der DIHK sieht die aus dem Entwurf resultierende Ungleichbehandlung hocheffizienter KWK-Anlagen daher als nicht gerechtfertigt an.

Die vorgesehene Verpflichtung zur Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 KWKAusV-E) ist nach Einschätzung des DIHK zu eng gefasst. So sollte zumindest die Zwischenspeicherung von Strom (unter Berücksichtigung von Speicherverlusten) aus den geförderten Anlagen erlaubt sein, um eine optimale Auslastung der Anlagen und/oder eine strommarktoptimierte Fahrweise zu ermöglichen.

Positiv ist, dass die Einspeisung in geschlossene Verteilernetze grundsätzlich ermöglicht wird. Allerdings bleibt bislang völlig unklar, wie Anlagenbetreiber darstellen sollen, dass ihnen kein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung entsteht. Fraglich ist, ob überhaupt wesentliche wirtschaftliche Vorteile und damit mögliche Wettbewerbsverzerrungen zu anderen Anlagenbetreibern zu erwarten sind. Hier sollten der Bundesnetzagentur bereits in der Verordnung klarere Vorgaben für eine Festlegung nach § 22 Absatz 2 Nummer 6 KWKAusV-E gemacht werden.

Nach Zuschlagserteilung ist ein Realisierungszeitraum von maximal 54 Monaten vorgesehen (§ 17 Abs. 1 KWKAusV-E), wobei bereits nach 48 Monaten Pönalen fällig werden (§ 20 Abs. 1 KWKAusV-E).

Der vorgesehene Realisieurungszeitraum ist nach Einschätzung des DIHK angemessen.

KWK-Anlagen

Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt 2017 - 100 MW, 2018 - 150 MW, 2019 - 145 MW, 2020 - 140 MW und 2021 - 135 MW. Die erste Ausschreibungsrunde beginnt am 1. Dezember 2017 (§ 3 Abs. 1 und 2 KWKAusV-E). Der Höchstwert beträgt 7,0 ct/kWh KWK-Strom (§ 4 KWKAusV-E). Der Zuschlag wird bezahlt für bis zu 30.000 Vollbenutzungsstunden innerhalb von 30 Jahren und maximal 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr (§ 18 Abs. 2 KWKAusV-E).

Die Begrenzung der Zuschlagszahlungen auf insgesamt 30.000 Vollbenutzungsstunden sowie 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr erscheinen angemessen. Kritisch bewertet der

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Registriernummer des DIHK im Register der Europäischen Kommission: 22400601191-42
Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon ++49-(0)30-20308-0 | Fax ++49-(0)30-20308-1000
E-Mail Berlin: infocenter@dihk.de | E-Mail Brüssel: dihk@bruessel.dihk.de | Internet: www.dihk.de

DIHK den maximalen Zuschlagszeitraum von 30 Jahren. Dies führt nicht nur zu der Möglichkeit sehr geringer Anlagenauslastungen, sondern zur einer staatlich unterstützten technologischen Vorfestlegung über einen zu langen, heute kaum absehbaren Zeitraum. Andererseits bietet der lange Zuschlagszeitraum den Anlagenbetreibern die Möglichkeit einer langen zeitlichen Streckung und damit zu einer flexibleren Fahrweise.

Vorgesehen ist eine Öffnung für Anlagen im EU-Ausland, diese Möglichkeit ist auf die elektrischen Nachbarn beschränkt. Die Einzelheiten der Ausgestaltung grenzüberschreitender Ausschreibungen sind in einem völkerrechtlichen Vertrag zu klären (§ 2 Nr. 10; §§ 24 ff KWKAusV-E).

Der DIHK unterstützt die Öffnung der Ausschreibung für Anlagen im Ausland, wie im KWKG bereits vorgesehen, hätte im Rahmen der Verordnung aber bereits die Festlegung grundlegender Ausschreibungsoptionen erwartet.

Innovative KWK-Anlagen

Die Ausschreibung für innovative KWK-Anlagen soll Pilotcharakter haben, sie ist ausgerichtet auf Kombinations-KWK-Anlagen mit hohem EE-Wäremeanteil, z.B. über Wärmepumpen oder Geothermie (§ 23 KWKAusV-E). Das jährliche Ausschreibungsvolumen beträgt: 2018 - 50 MW, 2019 - 55 MW, 2020 - 60 MW, 2021 - 65 MW (§ 3 Abs. 2 KWKAusV-E). Die erste Ausschreibungsrunde beginnt am 1. Juni 2018 (§ 3 Abs. 1 und 2 KWKAusV-E). Der Höchstwert beträgt 12,0 ct/kWh KWK-Strom (§ 4 KWKAusV-E). Der Zuschlag wird bezahlt für bis zu 45.000 Vollbenutzungsstunden innerhalb von 30 Jahren und maximal 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr (§ 18 Abs. 2 KWKAusV-E).

Die Begrenzung der Zuschlagszahlungen auf insgesamt 45.000 Vollbenutzungsstunden sowie 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Jahr erscheinen angemessen. Kritisch bewertet der DIHK den maximalen Zuschlagszeitraum von 30 Jahren. Dies führt nicht nur zu der Möglichkeit sehr geringer Anlagenauslastungen, sondern zur einer staatlich unterstützten technologischen Vorfestlegung über einen zu langen, heute kaum absehbaren Zeitraum. Andererseits bietet der lange Zuschlagszeitraum den Anlagenbetreibern die Möglichkeit einer langen zeitlichen Streckung und damit zu einer flexibleren Fahrweise.

Als innovative erneuerbare Wärme gilt Wärme aus Wärmetechniken, die eine Jahresarbeitszahl (Quotient aus bereitgestellter Wärme und eingesetzter Energiemenge) von mindestens 1,5 errei-

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Registriernummer des DIHK im Register der Europäischen Kommission: 22400601191-42
Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon ++49-(0)30-20308-0 | Fax ++49-(0)30-20308-1000
E-Mail Berlin: infocenter@dihk.de | E-Mail Brüssel: dihk@bruessel.dihk.de | Internet: www.dihk.de

chen (§ 2 Nr. 12, s.a. Zulassung von innovativen KWK-Systemen § 23 KWKAusV-E). Voraussetzung für die Förderung ist eine Zulassung als innovatives KWK-System durch das BAFA (§ 23), die u.a. unter folgenden Bedingungen erteilt wird: Der Anteil innovativer erneuerbarer Wärme soll bei mindestens 30 Prozent liegen. Liegt er darunter (z.B. jahresabhängig bei dargebotsabhängigen Anlagen wie Solarthermie) erfolgen Abschläge bei der Förderung (§ 18 Abs. 5 KWKAusV-E).

> Die vorgegebene Jahresarbeitszahl führt auch dazu, dass in der Regel nur niedrige Temperaturen erreicht werden, so dass Prozesswärme in der Industrie nicht mitbieten kann. Besser wäre es nach Auffassung des DIHK hier auf die zu erzielenden CO2-Reduzierungen abzustellen, um eine weitgehende Technologieoffenheit zu gewährleisten. So ist zu erwarten, dass der Einsatz von Biomasse vielfach nicht möglich ist. Als innovative erneuerbare Technologien würden damit nur Solarthermie, Geothermie und Wärmepumpen in Frage kommen. Auch die Nutzung von Abwärme, z.B. mittels ORC-Anlagen, dürfte die geforderte Jahresarbeitszahl nicht erreichen. Eine Förderung der Nutzung von Abwärme ist nach der Begründung zum Referentenentwurf (S. 47) vom BMWi tatsächlich auch nicht gewünscht, u.a. da sie gegenüber der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien einen niedrigeren Innovationsgrad habe. Diese Einschätzung teilt der DIHK nicht.

Als Voraussetzung der Zulassung eines innovativen KWK-Systems wird die Bereitstellung der maximal über den KWK-Prozess ausgekoppelten Wärme mittels eines elektrischen Wärmeerzeugers formuliert (§ 23 Nr. 5 KWKAusV-E).

> Der in der Begründung formulierte Ansatz, eine netzdienliche Fahrweise des innovativen KWK-Systems durch einen elektrischen Wärmeerzeuger zu unterstützen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Forderung nach einer Bereitstellung der maximal über KWK-Prozess ausgekoppelten Wärme erscheint jedoch zu hoch. Die Auslegung des elektrischen Wärmeerzeugers sollte sich auch an den prozesstechnischen Bedürfnissen und dem Gesamtanlagendesign orientieren.

Ansprechpartner:

Dr. Sebastian Bolay
030/20308-2202
Bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann
030/20308-2206
bullmann.till@dihk.de